

200

Zum=Senatsheft

Zur Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 643/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dora (fr. Dresla) S c h [REDACTED], geborene Schu[REDACTED],
[REDACTED] C [REDACTED] Street, N. Y. [REDACTED], N.Y./USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Juni 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 17. Dezember 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin beansprucht Entschädigung für Gesundheitsschaden.

Die Entschädigungsbehörde sprach ihr 3.540 DM Kapitalentschädigung und ein Heilverfahren für Zahnschaden zu. Die Klage auf höhere Leistungen blieb erfolglos. Die Klägerin hat das ihr am 11. Juni 1965 zugestellte Urteil des Landgerichts vom 12. Mai 1965 nicht angefochten; es ist seit dem 14. Dezember 1965 rechtskräftig. Im Dezember 1965 beantragte sie die erneute Entscheidung über den Gesundheitsschaden.

Das Berufungsgericht hat - wie zuvor die Entschädigungsbehörde und das Landgericht - ein Recht auf Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-Schluss verneint, weil über den Anspruch nicht vor Verkündung des BEG-Schluss am 18. September 1965 rechtskräftig entschieden worden sei und der Klägerin die Möglichkeit offen gestanden habe, durch Einlegung der Berufung den bisherigen Streitstoff im Umfange der Angleichungsvorschriften überprüfen zu lassen.

- 3 -

116

Diese Entscheidung ist richtig. Sie stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein (RzW 1971, 86; Urteil vom 25. Februar 1971 - IX ZR 322/69 unter Aufgabe von BGH RzW 1969, 517), an der festgehalten wird.

Die von der Beschwerde gestellte Rechtsfrage ist entschieden.

Mai

Henkel

